An die Studienprogrammleitung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Name:	Vorname(n):	
Matr.Nr.:	Geburtsdatum:	
Telefonnr.:	e-mail-Adresse:	
Antrag auf Approbation (gemäß § 22 WrReStP iVm § 81 Abs 1 UG)  der 1. DiplomandInnenseminararbeit		
uei 1. Dipiomanumiensemmai ai beit		
Diplomarbeitsfach gemäß § 22 WrReStP:		
Titel der Arbeit:		
verfasst im Seminar mit der LV-Nr	/ Semester:/ LV-LeiterIn(nen):	
Note auf die Arbeit:		
Datum u. Unterschrift d. Beurteilerin/ Beurteilers/BeurteilerInnen		
	seminararbeit	
verfasst im Seminar mit der LV-Nr	/ Semester:/ LV-LeiterIn(nen):	
Note auf die Arbeit:		
Datum u. Unterschrift d. Beurteilerin/ Beurteilers/BeurteilerInnen		
Titel der 1. DiplomandInnenseminararbeit:		
	ester:/LV-LeiterIn(nen):	
Diplomarbeitsfach gemäß § 22 WrReStP:		
Ich bestätige, die Arbeit dem StudienServiceCenter Rechtswissenschaften als <b>Word-Dokument</b> (per e-mail an <b>ssc.rechtswissenschaften@univie.ac.at</b> ) übermittelt zu haben. Der diesem Antrag beigelegte Ausdruck der Arbeit entspricht der dem Beurteiler/der Beurteilerin/den BeurteilerInnen vorgelegten sowie der per e-mail übermittelten Version der Arbeit.		
Datum	Unterschrift der/des Studierenden	
Approbation:		
Datum	Die Studienprogrammleiterin	

Eingelangt am:



## "Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis"

Angaben zur Studierenden / zum Studierenden		
Matrikelnummer:		
Zuname:	Vorname(n):	
Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil Ihres Studiums und soll Ihre Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch korrekten Bearbeitung eines Themas nachweisen.		
Über die fachspezifische Terminologie, Methodenwahl, Systematik etc. hinaus sind studienrechtliche Richtlinien und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten, die im Universitätsgesetz 2002, im studienrechtlichen Teil der Satzung und im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu finden sind und bei Nichteinhaltung Konsequenzen nach sich ziehen.		
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und nehme die gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis.		
Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	

## Hinweis

## Universitätsgesetz 2002:

Nichtigerklärung von Beurteilungen

§ 74. (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer künstlerischen Master- oder Diplomarbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

Widerruf inländischer akademischer Grade

§ 89. Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

## Studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien:

Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2008/09, vom 23.01.2009, 9. Stück, Nr. 75 § 18 – Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis